

SATZUNG

des SV Leckwitz e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen SV Leckwitz und ist im Vereinsregister unter VR 6079 eingetragen.

Er hat seinen Sitz in 04758 Leckwitz.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke

Zweck des Vereins ist die Förderung von Körperkultur und Sport und die Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder. Er ist offen für alle sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlichen Stellung.

Der Verein organisiert den Sport für seine Mitglieder in den Sektionen und Sportarten sowie für die Bevölkerung im Territorium.

Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke. Aus diesem Grunde dürfen etwaige Gewinne nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft – Entstehung

Mitglied des Vereins können alle Personen werden, die das 18. Lebensjahr erreicht haben und einen guten Ruf besitzen. Soweit der Bewerber noch nicht volljährig ist, bedarf er zur Aufnahme der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Um die Aufnahme ist schriftlich bei der Vorstandschaft des Vereins nachzusuchen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Lehnt sie den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Die Berufung ist schriftlich binnen 2 Wochen nach Zugang des Ablehnungsbescheides bei der Vorstandschaft des Vereins einzureichen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a) freiwilligen Austritt
- b) Tod
- c) Ausschließung.

Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu dieser Zeit verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

Der Tod des Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden. Ein Mitglied kann, wenn es gegen Vereinsinteressen verstößt, mit sofortiger Wirkung durch Beschluss der Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem betroffenen Mitglied die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich binnen 2 Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei der Vorstandschaft des Vereins einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

§ 5 Mitglieder Rechte und Pflichten

Die Mitgliedschaft berechtigt:

- a) das Verlangen der Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein und die Nutzung der zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten u n d
- b) zur Teilnahme an Wettkämpfen/Veranstaltungen im Rahmen des Zweckes des Vereins.

Die Mitgliedschaft verpflichtet:

- a) dazu, an der Erfüllung der Aufgaben aktiv mitzuarbeiten und das Ansehen des Vereins zu wahren,
- b) zum Verhalten entsprechend der Satzung, zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft u n d
- c) zur fristgemäßen Entrichtung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen.

§ 6 Beiträge

Die Beitragszahlung erfolgt halbjährlich.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der erweiterte Vorstand

§ 8 Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) der/dem Vorsitzenden,
- b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) der/dem Schatzmeister/in,
- d) der/dem Jugendvertreter/in.

Die Verwaltung setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Vorstand,
- b) Schriftführer.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 9 Gesetzliche Vertretung

Der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 10 Innere Ordnung der Vorstandschaft

Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen finden 1-mal im Jahr statt. Einmal im Jahr, möglichst im I. Quartal, hat die Jahreshauptversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem:

- die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung der Vorstandschaft,
- die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
- die Wahl der neuen Vorstandsmitglieder,
- die Aufstellung des Haushaltsplanes für das neue Vereinsjahr,
- die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des monatlichen Beitrages,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- die Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszwecks,
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Die Mitgliederversammlungen fassen im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3 / 4 der abgegebenen Stimmen.

§ 12 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 13 Änderung des Vereinszwecks und Auflösung

Die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens 1 / 3 sämtlicher Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss der Versammlung bedarf einer Mehrheit von 4 / 5 der abgegebenen Stimmen. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen 3 Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder mit der in § 13 angegebenen Mehrheit beschlussfähig. In der Einladung ist zu der zweiten Versammlung auf diese unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 14 Liquidatoren und Anfallberechtigte

Die Auflösungsversammlung beschließt über die Bestellung der Liquidatoren, ihre Vertretungsbefugnis und über den Anfallberechtigten. Es ist jedoch grundsätzlich eine gemeinnützige Einrichtung als Anfallberechtigter zu bestimmen. Eine Verteilung des Vermögens an Mitglieder findet nicht statt.